

§ 5

(1) Soweit nach speziellen preisrechtlichen Bestimmungen keine andere Regelung gilt und bei den betreffenden Erzeugnissen keine einstufige Handelsspanne (Fachhandelsspanne) festgelegt ist, erfolgt der Verkauf

im Einzelhandel zum Einzelhandelsverkaufspreis (EVP),

im Großhandel zum Großhandelsabgabepreis (GAP).

(2) Der Verkauf durch den Großhandel erfolgt nur dann zum GAP, wenn die Konsumgüter durch die gesellschaftlichen Bedarfsträger ausschließlich für gewerbliche und gesellschaftliche Zwecke verwendet werden. Kann der Nachweis darüber nicht erbracht werden, so hat der Verkauf zum EVP zu erfolgen.

(3) Verkäufe an gesellschaftliche Bedarfsträger sind in den Groß- und Einzelhandelsbetrieben gesondert zu erfassen. Die Leiter der Einzelhandelsbetriebe legen fest, welche Verkaufsstellen derartige Verkäufe vornehmen können.

§ 6

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkäufe oder vorsätzlich Verkäufe entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchführt oder durchführen läßt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Handel und Versorgung.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§ 7

Bei Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft sind die Kosten für die Anschaffung der entgegen dieser Anordnung bezogenen Wirtschaftsgüter sowie die mit deren Nutzung verbundenen Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben, Kosten bzw. Handelskosten abzugsfähig.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, mit Ausnahme des § 6, der am 1. Juli 1966 in Kraft tritt.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Anordnung vom 28. März 1962 über die Einschränkung des Bezuges von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch Genossenschaften, halbstaatliche Betriebe, Kommissionshändler und die private Wirtschaft (GBl. II S. 165),

b) Anordnung vom 28. April 1962 über die Einschränkung des Bezuges von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. II S. 335),

c) Anordnung Nr. 2 vom 30. Oktober 1962 über die Einschränkung des Bezuges von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. II S. 749),

d) Anordnung Nr. 3 vom 2. September 1963 über die Einschränkung des Bezuges von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. II S. 649; Ber. S. 712).

Berlin, den 10. Mai 1966

Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber

Anlage

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Anordnung

1. Schuhwerk aus Leder
2. Gummiberufsstiefel
3. Tülle und Gardinen
4. Teppiche und Läufer
5. Tisch-, Wand- und Fußbodenbelag
6. Ober- und Untertrikotagen
7. Haushaltswäsche, Bettausstattungen
8. Haushaltskühlschränke
9. Haushaltwaschmaschinen
10. Flüssigkeitsgasgeräte aller Art
11. Flaschen für Flüssiggas (außer Campinggasgeräte)
12. Kelchglas
13. Gasherde
14. Kombinierte Gas-Kohleherde
15. Elektroherde
16. Gußeiserne Badewannen
17. Drahtgeflecht aus Metall und ähnliche Ausführungen mit gleichem Gebrauchswert
18. Personenkraftwagen
19. Kleinroller und Kleinmotorräder
20. Fahrzeug-Elektrik
21. Werkzeuge aller Art einschl. elektr. Handwerkzeuge
22. Wohnraummöbel
23. Koffer-, TP-Empfänger und Autosuper
24. Pianos und Flügel
25. Zelte außer Großraumzelte ab 10 Personen
26. Luftmatratzen aus Gewebe und Gummi (außer 2. bis 4. Wahl)
27. faltboote, Schlauch- und Badeboote sowie starre Boote außer
Motorboottypen „Jupiter“, „Habicht“, „Viola“, Trainingsmotorboote, Paddel- und Ruderboote für die Bootsausleihstationen, Kanadier-, Wettkampfbote sowie Rettungs- und Beiboote
28. Tapeten
29. Pkw-, Motorrad-, Motorroller-, Moped- und Fahrraddecken und -schlauche
30. Klein- und Reiseschreibmaschinen
31. Tonbandgeräte
32. Elektrische Plattenspieler
33. Kinowiedergabe- und -aufnahmegeräte, Bildwerfer
34. Foto-Kino-Objektive
35. Prismen-Theatergläser
36. Bügel- und Bohnermaschinen
37. Elektrische Durchlauferhitzer
38. Bau- und Möbelbeschläge